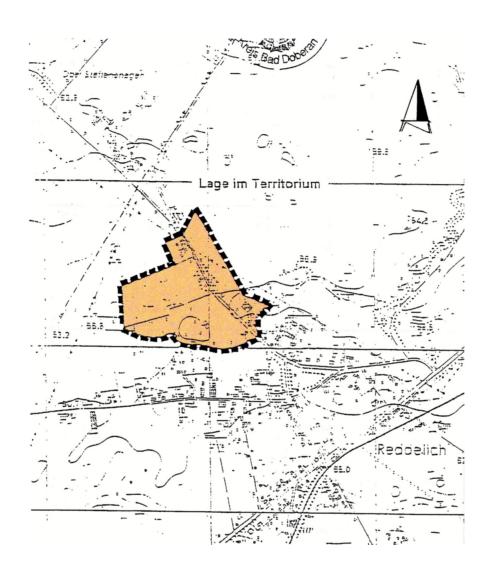
SATZUNG DER GEMEINDE REDDELICH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 4

FÜR DAS WOHNGEBIET "STEFFENSHÄGER STRASSE", NÖRDLICH VOM BOLLHÄGER FLIESS, BEIDSEITIG DER STEFFENSHÄGER STRASSE IN REDDELICH

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 456) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. 05. 1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Wohngebiet "Steffenshäger Straße", nördlich vom Bollhäger Fließ, beidseitig der Steffenshäger Straße in Reddelich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

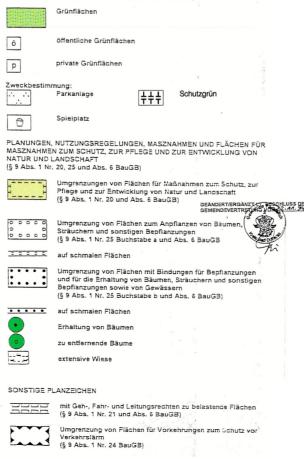
2. Änderung





V

Verkehrsberuhigter Bereich



GRÜNFLÄCHEN





TEIL B: TEXT

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

Art der baulichen Nutzung (1 - 3) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 BauNVO)

- in den Mischgebieten sind bauliche Anlagen für Arten von Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 5 und Nr. 8 BauNVO zulässig, in den festgesetzten Baugebieten dürfen nur solche Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die gewährleisten, daß die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB (A) am Tage und 40 dB (A) nachts nicht überschritten werden. (§ 6 BauNVO)
- 2. In den allgemeinen Wohngebieten sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Betriebe und Anlagen nicht zulässig. (§4 BauNVO)
- 3. In Einzelhäusern und Doppelhaushälften der allgemeinen Wohngebiete sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ S Abs. 1 Nr. 6 BauG3)

Maß der baulichen Nutzung (4 - 7):(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- 4. Bei Neubauten ist als Höchstmaß der Erdgeschoßfußbodenhöhe 0.50 m zulässig.
- In den Wohngebieten ist für die Gebäude mit einem Vollgeschoß das Höchstmaß der Traufhöhe mit 3,8 m und der Firsthöhe mit 10,0 m festgesetzt.
- 6. Im Mischgebiet ist das Höchstmaß der Traufhöhe 7.5 m und der Firsthöhe 15,0 m.
- 7. Bezugsmaß für die Erdgeschoßfußbodenhöhe, Traufhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserschließung des jeweiligen Einzelgrundstücks dienenden öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Dies trifft nicht für die Baufelder 2 und 3 zu. Hier bezieht sich die Höhe auf die mittlere vorhandene Geländehöhe. Abgrabungen und Aufschüttungen sind +/- 1,0 m zulässig. Die Böschungen sind flacher als 1:2 herzurichten. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist der Schnittpunkt zwischen der Dachhaut und der aufgehenden Außenwand.
- 8. An den Straßeneinmündungen sind Sichtdreiecke von Nebenanlagen und Bewuchs über 70 cm -gemessen von der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Ausgenommen sind vorhandene Einzelbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 2.5 m Höhe. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- 9. Auf den mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger oder Versorgungsunternehmen festgesetzten Flächen sind Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der entsprechenden Anlagen beeinträchtigen können, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 10. Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm ist festgesetzt: An den zur Lärmseite gerichteten Gebäudeseiten sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern, Außenwänden und Dächern vorzunehmen. Durch die Anordnung der Baukörper und/oder durch geeignete Grundrißgestaltungen sind Wohn- und Schlafräume, bzw. Aufenthaltsräume an den tärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Fenster in der erforderlichen Schallschutzklasse auszuführen. Es sind Schallschutzfenster der Klasse 2 bzw. Fenster und Wandaufbau des Lärmpegelbereichs 2 gemäß DIN 4109, Tabelle 8 erforderlich. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 11. Für die Erschließung von Bauflächen im Baufeld 1 sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. (§ S Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN/ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § E3 BauO)

- 12. Für Wohngebäude sind Sattel- oder Krüppelwaimdächer mit einer Dachneigung der Hauptdachfläche von 38 50 Grad festgesetzt.
- 13. Für die Hauptbaukörper im Mischgebiet sind Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 22 Grad festgesetzt
- 14. Wenn Garagen oder Carports zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie einheitlich im Material und im Anstrich der Außenwände sowie in der Ausbildung des Daches zu gestatten.
- 15. Müllstandplätze und andere Gemeinschaftsanlagen sind durch Anordnung, Materialwahl und Farbgebung in die Gestattung von Gebäuden, Einfriedungen oder Bepflanzungen einzubeziehen.
- 16. Einfriedungen sind in Wohngebieten nur als Schnitthecken, freiwachsende Strauchhecken, Holzzäune oder ausnahmsweise als Natursteinmauern in einer Höhe von 1.2 m zulässig.
- 17. Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur an der Stätte der Leistung zulässig. Lichtwerbung im Wechselbetrieb und Großwerbeanlagen sind unzulässig. In den allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanagen nur im Bereich der Erdgeschosse zulässig, sofern sich keine Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen ergeben.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 16, 20 und 25 und Abs. 3 BauGB und §§ 9 und 53 BauO)

- 18. Nicht bebaute Grundstücksteile sind zu begrünen. Auf den Grundstücken ab 300 m² Größe ist je angefangener 400 m² Grundstücksfiäche mindestens ein standort-heimischer Laubbaum in einer Stärke von mindestens 14 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen.
- 19. Einfriedungen (Zäune) zum Straßenraum sind nur in Verbindung mit Pflanzungen aus Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite und dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- 20. Einfriedungen zu den vorhandenen und geplanten äußeren Randpfianzungen sind nur bis zu einer Höhe von 1.2 m zulässig.
- 21. Nebenanlagen, Garagen, Lauben u.a., sind außerhalb der überbaubaren Flächen der Grundstücke nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

- 22. in den Fiächen des Straßenraumes, sind im Abstand von < 20 m heimische, standortgerechte Laubbäume in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulquaiität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrtschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.
- 23. Auf den Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, ist nach der Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen gemäß DIN 18.S15 eine geschlossene Bepflanzung aus standortheimischen Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen.:
 - Bäume 1. Ordnung ab einem Stammumfang der Sortierung 1B-20,
 - Bäume II. Ordnung ab einem Stammumfang der Sortierung 18-18 oder Heister 150-175
 - Sträucher zweimal verpflanzt, nach Art in der Sortierung 80-80, 80-100 oder 100-150.

Je 100 m² sind ein Baum 1. Ordnung, zwei Bäume und fünf Heister II. Ordnung und 40 Sträucher zu pflanzen. Die Gehölze sind angemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen. Während der Bauphase sind die mit Ermattungsgebot belegten Fiächen mit einem mindestens 1,0 m hohen Zaun vor Befahren und Lagerung von Baustoffen zu sichern.

- 24. Das auf Dachflächen anfallende Regenwasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -graben, -mulden) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschußwasser darf im Trennsystem über das Regenrückhaltebecken an die Vorflut abgegeben werden.
- 25. Das Regenrückhaltebecken ist aus dem nördlichen Oxidationsbecken der Kläranlage so herzurichten, daß es Biotopcharakter entwickeln kann. Ufer und Böschungen sind abwechslungsreich zu gestalten (Böschungen 1 : 3 bis 1 : 5). Anfallender Aushub ist bei Kontaminierung zu entsorgen, ansonsten an Ort und Stelle einzubauen. Das Regenrückhaltebecken ist mit einem Leichtflüssigkeitsabscheider und einem vorgeschalteten Sedimentationsbecken auszurüsten. Der Überlauf ist als Zufluß zum Bach naturnah anzulegen und der Sukzession zu überlassen.
 - Die Begrünung wird mitteis einer Startbepflanzung mit standort-heimischen Arten initiiert, die in Absprache mit der Naturschutzbehörde im Gebiet zu gewinnen sind.
- 26. Die Wege in der als Park ausgewiesenen Grünfläche sind mit einer wassergebundenen Decke auszustatten, in diesem Bereich sind standortgerechte Gehölze bei Neuanpflanzungen zu verwenden.
- 27. Die Fußwege sind aus fugenreichem Pflaster herzusteilen. Die Überquerung des Baches geschieht mit einer landschaftlich angepaßten Brücke.
- 28. Die öffentlichen Grünflächen im Süden und Südwesten sowie die Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft sind von jeglicher Nutzung, mit Ausnahme des Regenrückhaltebeckens, freizuhalten. In diesem Bereich entsteht eine Bachuferzone, die ohne Pflege der Sukzession zu überlassen ist. Die Entwässerungseinrichtungen sind in diesem Bereich zurückzubauen. Während der Bauphase sind die Flächen des öffentlichen Grüns mit einem Zaun von mind. 1,0 m Höhe vor Befahren und der Lagerung von Baumaterialien zu schützen.
- 29. Straßenverkehrsflächen sind in fugenreichem Pflaster, Stellplätze und Zufahrten aus durchsickerungsfähigem Material herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betonrasensteine, Sickerpflaster).
- 30. Die grünordnertschen Festsetzungen sind in den öffentlichen Bereichen zeitgleich mit der Erschließung, in den privaten Bereichen spätestens in der dem Nutzungsbeginn der Gebäude folgenden Pflanzzeit (Herbst bzw. Frühjahr) zu realisieren.

ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSFLÄCHEN (gem. § 8a BNatSchG)

- 31. Das B-Plangebiet ist in zwei Abschnitte, östlich und westlich des Steffenhäger Weges, unterteilt. Den Wohnbauflächen östlich des Steffenhäger Weges wird als Ausgleichsfläche eine zehn Meter breite Pflanzgebotsfläche im Norden, Osten und Süden des Teilbereiches zugeordnet- Die Flächen werden von der Gemeinde hergerichtet und anteilig auf die Grundstücke umgelegt
- 32. Für die Eingriffe westlich der Steffenhäger Straße wird der Ausgleich im Rahmen der Erschließung auf den zum Teilbereich gehörenden Grünflächen unter Einbeziehung der östlich der Straße liegenden Fläche zwischen Parkanlage und Mischgebiet erzielt. Diese werden durch einen Vorhabenträger den Anforderungen gemäß verändert und den jeweiligen Grundstücken angerechnet

HINWEIS:

- A Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Meckienourg-Vorpommum der Finder sowie der Leiter der Arbeiten. Das Abschieben des Mutterbodens ist dem Landesamt für Bodendenkmatpfiege 4 Wochen zuvor schriftlich und verbindlich anzuzeigen, damit im Vorfeld und baubegleitend archäologische Prospektionen des Areals durch fachkundiges Personal abgesichert werden können.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des betasteten Bodenaushubes nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.
- C Das Plangebiet liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III der Oberfiächenwasser-fassung Bad Doberan. Es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 45 B50/02 vom April 19B9 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975, zu berücksichtigen, insbesondere ist gemäß § 20 Abs. 1 LWaG der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlüsses Rer Gemeindevertretung vom 30. 09. 1993. Die ortsübliche Bekanntmachungsdieln vom 13. 10/1993 bis zum 12. 11. Reddelich, 18, 05, 1994 Die für die Raumordnung und Landespla Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs Reddelich, 18, 05, 1994 frühzeitige Bürgerbeteiligung 23. 11. 1993 durchgeführt worden Reddelich, 18, 05, 1994 Die von der Planung berührten Trage, vom 01. 12. 1993 / 08. 03. 1994 zu Reddelich, 18, 05, 1994 Die Gemeindevertretung hat am Bebauungsplans mit Begründung Reddelich, 18, 05, 1994 Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend dus der Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestenendus der Planzeichnung (Tefl A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung naben in der Zeit vom 16. 11. 1993 bis zum 17. 12. 1993 während der Dienst- und Offnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslägungsfrist von jedermann schriftlich ober zur Niederschrift vorgebracht Gerden Schahen, in der Zeit vom 25. 10. 1993 bis zum 17. 12. 1993 dur Reddelich, 18, 05, 1994 Der katastermäßige Bestand am wird als richtig aargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Höchlichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbenatt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die recntsverbindiche Flurkane im Maßstab 1: 3,000 vorliegt. Regreßansprüche konnen nicht abgeleitet werden Kotoster - Vermessungsamt Carl Daharan Bad Doberan, 20. JUNI 94 18202 Jod Doberon Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachte Bedenken und A Burger sowie die Stellungnahmen den Trager öffertlicher 09. DZ. 1994 / 17. 05. 1994 geprütt. Das Ergebnis im mitgeteilt worde Reddelich, 18. 05. 1994 Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach Gar Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung und der Grünordnungsplan in der Zeit vom 09, 03, 1994 bis zum 25, 03, 1994 während der Dienst- und Offnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geandenen und erganzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom zu 1994 bis zum 25. 03. 1994 durch Ausnang ortsüblich bekanntgemacht worden. Reddelich, 12, 05, 1994 Der Bebauungsplan, besiehend aus der Denzeitstelle Al und dem Text (Teil B), wurde am 17. 05. 1994 von der Denzeitstelle Al und dem Text (Teil B), wurde am 17. 05. 1994 von der Denzeitstelle Beschluß der Gemeindevenreitung vom 17. 05. 1994/gebilligt Die Genehmigung dieser Bebauungsplansarien Dernehm aus der PlanzeichTiel A) und dem Text (Teil B), wurde Arthurae Kreisverwaltung Bad Reddelich, 26.06.95 den Beschiuß der Die Nebenbestimmungen wurden durch Gemeindevertretung vom ... 22.11. 1921 Reddelich, 07.03.1996 Text (Teil B), wird hiermit ausgefenigi Reddelich, 07.03.1996 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangein der Abwagung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eribschen von Reddelich, 07.03.1996 Bad Dope Doe' Stationenager

1. Änderung VERFAHRENSVERMERKE

Geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. 09. 1996. Der Änderungsbeschluß ist vom 08. 10. 1996 bis zum 22. 10. 1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Reddelich, 29. 01. 1997

Bürgermeiste

Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28. 01. 1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die geänderte Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. 01. 1997 gebilligt.

(Siegel)

Reddelich, 29. 01. 1997

Rünger

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die geänderte Satzung ist am 14. 05. 1997 in Kraft getreten.

Reddelich, 06, 05, 1997

(Siegel)

Bürgermeiste

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 BGBl. I S. 137) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. 05.1998 (GVO Bl. S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. 04. 2000 und der Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Wohngebiet "Steffenshäger Straße", 2. Anderung, nördlich vom Bollhäger Fließ, beidseitig der Steffenshäger Straße in Reddelich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

2. Änderung **VERFAHRENSVERMERKE**

18.	Geandert o														
	beschluss	ist	vom	23.	11.	1999	bis	zum	09.	12.	1999	durch	Aushang	orts	üblich
	bekanntgemacht worden.					CEMEINDE REDA									
	•						C	Maria I	KEDD.	1				1	1

Reddelich, 19, 04, 2000

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom

Reddelich, 19.04.2000

(Siegel)

Rünger Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 16. 11. 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung der 2. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

Reddelich, 19.04.2000

Rünger Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes in der Fassung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09. 12. 2000 bis zum 20. 01. 2000 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach

§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 23. 11. 1999 bis zum 09. 12. 1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Reddelich, 19, 04, 2000

(Siegel)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18. 04. 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Reddelich, 19. 04. 2000

(Siegel)

Rünger Bürgermeister

23. Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18. 04. 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. 04. 2000 gebilligt.

Reddelich, 19, 04, 2000

(Siegel)

Rünger Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit Schreiben vom 19. 04. 2000 dem Landrat des Landkreises Bad Doberan gemäß § 6 Nr. 2 Baugesetzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG-BauGB M-V) i.V.m. § 1 Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) angezeigt

Reddelich, 26.07.200

Rünger

Die Bebauungsplansatzung in der Fassung der 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Reddelich, 26.07. 2000

(Siegel)

Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ﷺ and durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Reddelich, 26.07. 2000

(Siegel)

Rünger Bürgermeister